

STATUTEN

des Vereins 'Vision 2035 – Zeitung für die Wende'

I. NAME - SITZ - ZWECK

Artikel 1: Name und Sitz (neu formuliert)

Unter dem Namen «Vision 2035 – Die Zeitung für die Wende» besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2: Zweck (neu formuliert)

Ziele des Vereins sind:

- Förderung und Herausgabe der Zeitung Vision 2035 (Print und Online)
- Einstehen für die nachhaltige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung von Stadt und Region Biel/Seeland/Jura
- Sichtbarmachung und Vernetzung von lokalen/regionalen Initiativen und Projekten von Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Erwerb

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

Mitglied des Vereins wird man:

- durch Antrag an den Verein jederzeit. Eine Einzahlung mit dem Vermerk "Mitglie-

derbeitrag" gilt als Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages

- durch Abschluss eines Zeitung-Abonnements mit der Option „Mitgliedschaft inklusive“. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Abonnementsbeitrages.

Artikel 4: Austritt

Austritte erfolgen auf Ende Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung muss schriftlich (Brief oder e-Mail) erfolgen.

Bei juristischen Personen erfolgt der Austritt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 5: Ausschluss

- wer seinen Mitgliederbeitrag - bzw. sein Abo inklusive Mitgliedschaft - trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden
- wer mit seinem/ihrem Verhalten den Zielen des Vereins offensichtlich widerspricht, kann vom Verein ausgeschlossen werden
- das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung
- das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Mitgliederversammlung.

III. ORGANISATION

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die RevisorInnen
- D) die Geschäftsleitung (neu)
- E) das Redaktionsteam (neu)

Mitgliederversammlung

Artikel 7: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal abgehalten. Diese findet i.d.R. innerhalb von 6 Monaten des Vereinsjahres statt. Das Ver-

einsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen.

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig.

Spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung werden auf der Website der Vision 2035 das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Jahresrechnung, Jahresbericht, Budget und allfällige Unterlagen zu den traktandierten Geschäften für alle einsehbar aufgeschaltet. Ausserdem liegen alle Dokumente eine halbe Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung am Versammlungsort auf.

Ein Mitglied, welches ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich (per E-Mail gilt als schriftlich) und mindestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung tun.

Artikel 8: Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, auch wenn die Mitgliedschaft - bzw. das Abo inkl. Mitgliedschaft - auf ein Paar lautet.

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Artikel 9: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst vornehmlich mit Konsens ihre Beschlüsse, sonst mit:

- Zweidrittels-Mehrheit bei Statutenänderungen und bei der Vereinsauflösung
- einfacher Mehrheit bei allen anderen Geschäften
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung, wie damit umgegangen werden soll.

Artikel 10: Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres (neu)
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung

- Abnahme des Berichtes der RevisorInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresplanung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der RevisorInnen
- Wahl der Delegierten zu Organen, in denen der Verein Mitglied ist
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen
- Änderungen der Statuten
- Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 7, Absatz 4 und 5 vorgebracht werden
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B) Vorstand

Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand besteht idealerweise aus 5, jedoch mindestens 3 Personen. (neu)

Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgaben- bzw. der Funktionsverteilung selber.

Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine Stellvertretungsregelung.

Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 12: Einberufung

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Artikel 13: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, wie damit umgegangen werden soll.

Artikel 14: Befugnisse

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- er vertritt den Verein nach aussen
- er erlässt Reglemente
- er kann eine Geschäftsstelle und eine Kernredaktion mit klar umrissenen Aufgaben beauftragen (**neu**)
- er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- er bestimmt die Personen, die den Verein vertreten können sowie die zeichnungsberechtigten Personen (Verträge brauchen 2 Unterschriften).
- der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C) RevisorInnen

Artikel 15: Aufgaben

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 RechnungsrevisorInnen.

Sie legen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vor.

Die RevisorInnen werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Personen, die die Revision ausführen, müssen unabhängig sein. Sie dürfen Mitglieder des Vereins, aber auf keinen Fall Mitglieder des Vorstandes sein.

D) Geschäftsleitung (neu**)**

Artikel. 16

Gemäss Ausführungen unter Vorstand/Befugnisse (Art. 14)

C) Kernredaktion (neu)

Artikel 17

Gemäss Ausführungen unter Vorstand/Befugnisse (Art. 14)

IV MITTEL

Artikel 16: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Neumitglieder mit Eintritt im letzten Quartal des Vereinsjahres bezahlen keinen Mitgliederbeitrag bzw. kein Jahresabo für das aktuelle Vereinsjahr.

Artikel 17: Weitere Mittel

Der Verein verfügt über die folgenden weiteren Einnahmen:

- aus dem Verkauf von Zeitungsabonnements
- aus dem Verkauf von Inserateflächen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Kooperationen
- Weitere Einkünfte. (neu)

Artikel 18: Haftung und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen. (neu)

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen, um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V VERSCHIEDENES

Artikel 19: Datenschutz (neu)

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand des Vereins sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. (neu)

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet ist. (neu)

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins. (neu)

Artikel 20: Auflösung und Liquidation

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Liquidationsvorschlag mit Schlussabrechnung.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche die gleichen oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie unser Verein verfolgt. (neu)

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 7.12.2013 in Kraft getreten und in Folge von den Mitgliederversammlungen vom 24.04.2018, 03.05.2022 sowie vom xx.xx.2024 überarbeitet worden.

Stand aktuelle Version: 21.02.2024